

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 3 B 5.05  
VG 6 K 1079/04

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 23. August 2005  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Prof. Dr. D r i e h a u s sowie die Richter am Bundesverwaltungsgericht  
van S c h e w i c k und Dr. D e t t e

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 14. September 2004 wird zurückgewiesen.

Die Klägerinnen tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 16 919,79 € festgesetzt.

### G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unbegründet. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund des § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegt nicht vor. Die Rechtssache hat nicht die ihr von der Beschwerde beigelegte grundsätzliche Bedeutung.
- 2 Grundsätzlich bedeutsam ist eine Rechtssache nur, wenn sich in ihr eine klärungsfähige und klärungsbedürftige abstrakte Rechtsfrage stellt, die in einem künftigen Revisionsverfahren zur Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung oder zur Fortentwicklung des Rechts beantwortet werden kann. Das ist hier nicht der Fall.
- 3 Die von der Beschwerde allein aufgeworfene Frage, ob die Regelung des § 349 Abs. 3 und Abs. 4 LAG zur Rückforderung gewährter Lastenausgleichsleistungen, soweit sie sich auch auf die Zinszuschlagszahlungen bezieht, einer verfassungsrechtlichen Überprüfung am Maßstab des Art. 3 Abs. 1 GG stand hält, ist vom erkennenden Senat in ständiger Rechtsprechung (vgl. nur Urteil vom 19. Juni 1997 - BVerwG 3 C 10.97 - BVerwGE 105, 110 <115>) - bejahend - beantwortet worden. Auch das Bundesverfassungsgericht hat die Anrechnung des Zinszuschlags im Lastenausgleich in seinem Urteil vom 22. November 2000 - 1 BvR 2307/94, 1 BvR 1120/95, 1 BvR 1408/95, 1 BvR 2460/95, 1 BvR 2471/95 - (BVerfGE 102, 254 ff.) für verfassungsgemäß erklärt. Es hat dies ebenfalls - wie der erkennende Senat - damit begründet, dass der Zinszuschlag einen Annex zum Anspruch auf den Endgrundgehalt der Hauptentschädigung darstelle und als solcher das rechtliche Schicksal des Endgrundbetrages teile. Außerdem sei der Abzug des Zinszuschlages auch deshalb gerechtfertigt, weil ohne ihn die Unterschiede zwischen denjenigen, die in der Ver-

gangenheit nach dem Lastenausgleichsgesetz anspruchsberechtigt gewesen seien, und denen, die nie Lastenausgleich hätten beanspruchen können, noch größer geworden wären.

- 4 Das Vorliegen höchstrichterlicher Rechtsprechung schließt in der Regel eine erneute Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage in einem Revisionsverfahren aus (BVerwG, Beschluss vom 2. August 1960 - BVerwG VII B 54.60 - Buchholz 310 § 132 VwGO Nr. 2). Richtig ist zwar, dass wichtige neue Gesichtspunkte eine erneute Klärung erfordern können. Anhaltspunkte dafür, dass hier diese Voraussetzung gegeben sein könnte, sind indes nicht dargelegt, aber auch nicht ersichtlich. Vielmehr fehlt jede Auseinandersetzung mit der auch im angefochtenen Urteil zitierten Rechtsprechung des Senats und des Bundesverfassungsgerichts, durch die die Überlegungen der Beschwerde bereits entkräftet wurden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO; die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 39 Abs. 1, § 52 Abs. 3 GKG.

Prof. Dr. Driehaus

van Schewick

Dr. Dette